



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Sozialversicherungen
Abteilung Finanztransfer und Führungsunterstützung

Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
+41 31 636 52 00
asv.lo@be.ch
www.be.ch/pvo

Revisionstechnisches Kontrollblatt

Version vom Januar 2025

Bestätigung der ordnungsgemässen Abrechnung und der Rechtmässigkeit der gewährten Prämienverbilligungsbeiträge.

Abrechnung

Jahr

Sozialdienst/Gemeinde

Kontaktperson/Telefonnummer

Strasse

Ort

Teil A: Abrechnungsbetrag

Übertrag aus Abrechnungs-Datei, Tabelle «Übersicht»

Betrag in Franken

Punkt 1: Total Prämienverbilligungen an Sozialhilfebeziehende

Punkt 2: Geleistete Akontozahlung ASV

-

Punkt 3: Rückzahlungen aus Ergänzungsleistungen

+/-

Punkt 4: Finanzfluss Saldo

=

Überweisung Saldo an Sozialdienst, IBAN-Nr.

Rechnungsstellung Saldo an Sozialdienst

Teil B: Kontrollpunkte zur Zweck- und Gesetzeskonformität der Abrechnung

- Mit der Abrechnung werden ausschliesslich Prämienverbilligungsbeiträge für die obligatorische Krankenversicherung nach KVG geltend gemacht.
- Die Abrechnung enthält nur Prämienverbilligungsbeiträge für Krankenkassenprämien von Personen, für die im gleichen Zeitraum Sozialhilfe ausgerichtet wurde.
- Mit der Abrechnung werden keine Prämienverbilligungsbeiträge für EL-Bezüger geltend gemacht.
- Die Rückzahlung von Prämienverbilligungsbeiträgen infolge EL-Bezug bis und mit Jahr 2014 und ab Jahr 2018 wurden in Abzug gebracht.

Mit der Unterschrift bestätigen wir die zweck- und gesetzeskonforme Verwendung der abgerechneten Prämienverbilligungsmittel.

Name (materielle Kontrolle)

Name (rechnerische Kontrolle)

Die Abrechnung der Prämienverbilligung an sozialhilfebeziehende Personen ist bis Mitte März des Folgejahres dem ASV zur Prüfung und definitiven Abrechnung einzureichen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der aktuellen BSIG Nr. 8/842.111/2.2.